



Seefeld, den 13.03.2008

Satzung

der königlich privilegierten Schützengesellschaft Seefeld e.V.

§ 1 Name und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Königlich privilegierte Schützengesellschaft Seefeld e.V.“ und hat ihren Sitz in Oberalting – Seefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
2. Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit aufgrund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (Reg.Bl.Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Ferner pflegt sie den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
2. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.



3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Gesuche um die Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Schützengesellschaft zu richten, die jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang im Vereinslokal oder auf der Schießstätte auszuhängen hat oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Einwendungen oder Bedenken über den Antragsteller dem Schützenmeisteramt mitzuteilen.

2. Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt. Zu dieser Sitzung müssen die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, unter Angabe der Tagesordnung, geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

3. Die Schützengesellschaft kann die Entscheidung über die Aufnahme eines Antragstellers, dem 1. Schützenmeister als laufendes Geschäft übertragen. Bei eventl. Bedenken über einen Antragsteller ist jedoch das Schützenmeisteramt zur Beratung hinzuzuziehen.

4. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Eine Begründung über eine Aufnahmeverweigerung muss dem Antragsteller nicht gegeben werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt

b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages von 2 Jahren, nachdem eine Mahnung erfolglos geblieben ist

c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2, Buchstabe c)

d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung

e) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. 6 Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.



2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 6, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

3. Die Mitglieder können jederzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt, aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres, das heißt zum 1. Oktober eines jeden Jahres, austritt, hat die laufenden Beiträge und die sonstigen Leistungen für das Laufende zu entrichten.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgeführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechen zu verhalten
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung, sowie des Schützenmeisteramtes zu befolgen
- d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- e) den Jahresbeitrag und sonstige, von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Gesellschaftsdisziplin

1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

2. Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden, durch

- a) Geldbußen bis zu zwei Jahresbeiträgen
- b) befristeten Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben
- c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft

3. Eine Geldbuße kann allein, oder neben dem befristeten Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu



deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.

4. Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister, oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Mitglied der Gesellschaft untersucht worden ist.

5. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

6. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind

- das Schützenmeisteramt
- der Gesellschaftsausschuss
- die Generalversammlung

§ 8 Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem 1. Sportleiter und dem 2. Sportleiter. Der 2. Sportleiter ist zugleich der Jugendleiter des Vereins. Sie müssen alle volljährig und Mitglieder der Gesellschaft sein.

2. Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Schützenmeister kann nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertreten.



3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist jeweils eine Niederschrift zu führen.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahl per Handabstimmung ist zulässig, wenn für ein Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde. Wiederwahl ist zulässig. Eine Begrenzung der Wahlperioden gibt es nicht.
5. Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen.
6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu dieser Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.
7. Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
8. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 9 Gesellschaftsausschuss

1. Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf Sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind volljährige Mitglieder, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.



4. Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:

- a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung
- c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen

5. Für die Amtsenthebung von Mitgliedern des Gesellschaftsausschusses und ihrer Ersatzleute gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

6. Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten hierfür keine Vergütung. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der 2. Schützenmeister den Vorsitz der Generalversammlung.

3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt hat. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugegangen sein.



Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

6. Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
- a) eine Änderung der Satzung (§ 14)
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6, Abs. 6)
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens
 - j) die Auflösung der Gesellschaft

7. Das Schützenmeisteramt hat im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres eine Generalversammlung einzuberufen.

8. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn

- a) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt
 - b) ein Mitglied gegen den befristeten Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben Beschwerde einlegt
- (§ 6, Abs. 2, Buchstabe b) und Absatz 6).

9. Zu jeder Generalversammlung ist jeweils mit einer angemessenen Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

§ 11 Schützenkommissar

1. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar bestellt.

2. Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied in der Gesellschaft sein.



3. Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Gemeinde und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
4. Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
5. Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
6. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 12 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
2. Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Haushaltsplan-Änderungen ist ebenso zu verfahren.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan, den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
4. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Geschäfte und Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt, mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2, Satz 5 bleibt unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

*Kgl. priv. Schützengesellschaft Seefeld e. V.
Gau Starnberg*

Gewerbepark 2 - 82229 Seefeld



Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.

Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresrechnung ist zwei, von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder auf unter fünf herabsinkt.

2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen Mitglieder geändert werden.

2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich über einen Notar dem Amtsgericht Starnberg mitzuteilen.

*Kgl. priv. Schützengesellschaft Seefeld e. V.
Gau Starnberg*

Gewerbepark 2 - 82229 Seefeld



§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach erfolgter Abstimmung in der Generalversammlung der Gesellschaft in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Seefeld, den 13. März 2008

Tatjana Greisinger
1. Schützenmeisterin

Michael Führer
2. Schützenmeister